OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653526/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 6. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.05.2025, GZ: BHUUVerk-2023-225524/22-Stu, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12.05.2025, GZ: BHUUVerk-2023-225524/22-Stu, sprach die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde), gegenüber A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) Folgendes aus (wörtliche Wiedergabe):

„Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.03.2025, GZ: BHUUVerk-2023-225524/13 Stu, wurde Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L, T dauerhaft, gerechnet ab 18.03.2025, entzogen.

Über die dagegen fristgerecht eingebrachte Vorstellung ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung folgender

Spruch:

I. Die Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L, T wird Ihnen dauerhaft gerechnet ab 18.03.2025, entzogen.

	ausgestellt von:	am:	Geschäftszahl:
Führerschein	MPB/MUP/MIA	24.07.2023	DL31471510

Rechtsgrundlage:
§ 30 Abs. 2 letzter Satz Führerscheingesetz – FSG, i.d.g.F.

II. Eine allfällig bestehende ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung wird Ihnen ebenfalls für die unter Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen.

Rechtsgrundlage:
§ 30 FSG

III. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 02.06.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der er zunächst vorbringt, dass § 30 Abs. 2 3. Satz FSG im gegenständlichen Fall nicht anwendbar sei. Er verwies dazu auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 20.04.2025.

Weiters bringt er vor, dass der Verordnungsgeber mit Wirksamkeit vom 10.03.2025 in § 9 Abs. 1 FSG-DV (BGBl. II Nr. 15/2025) unter anderem Lenkbe-

rechtigungen aus dem Kosovo für alle Klassen als gleichberechtigt anerkannt habe. Damit stehe fest, dass in Anwendung des § 23 Abs. 3 Z 5 FSG iVm § 9 Abs. 1 FSG-DV, sein im Kosovo erworbener Führerschein als einem österreichischen Führerschein gleichwertig anzukennen sei und zwar unabhängig vom Aufenthalts- bzw. Wohnsitzerfordernis des § 23 Abs. 3 Z 1 FSG. Es lägen daher die Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung aufgrund seiner im Kosovo erworbenen Lenkberechtigung vor. Aus demselben Grund dürfe daher seine kosovarische Lenkberechtigung nicht entzogen werden.

Schließlich hegt der Bf verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 30 FSG. Den österreichischen Behörden werde mit dieser Bestimmung die Möglichkeit gegeben, in die Souveränität eines fremden Staates einzugreifen. Sachgerecht wäre es, in einem solchen Fall den Behörden das Recht zu geben, in Österreich ein Fahrverbot zu verhängen, keinesfalls könne es aber einer österreichischen Behörde gestattet sein, Bewilligungen, die ein anderer Staat erteilt habe, für ungültig zu erklären.

Der Bf regte zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 30 FSG die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahren an und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Verfahrenseinstellung, in eventu die Aufhebung des Bescheides und der Behörde die Verfahrensergänzung aufzutragen, sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen.

I.3. Mit Schreiben vom 11.06.2025 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und die Beschwerde, sowie in den Akt LVwG-652864.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung könnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und zur Gänze unwidersprochen ist und sich daraus ergibt, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Der Bf geht – soweit für das Verfahren relevant – lediglich von einer unrichtigen rechtlichen

Beurteilung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer Entziehung der Lenkberechtigung aus.

Folglich kann die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken. Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights" iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14. März 2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Entscheidung des LVwG OÖ, GZ: LVwG-652864/2/JP, vollständig geklärt und ergibt sich, dass die Lenkberechtigung nach Ausstellung des vorliegenden Führerscheindokuments rechtskräftig entzogen wurde. Es können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist seit 13.10.2005 ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit Antrag vom 04.07.2023 begehrte er bei der belangten Behörde unter Vorlage seines im Kosovo am 17.01.2018 von der Behörde MPB/MUP/MIA für die Klassen B1, B, M, L und T ausgestellten Führerscheins, Zl. 1012667473, DL30838767, gültig bis 16.01.2028, die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung. Die kosovarische Lenkberechtigung wurde dem Bf im Jänner 2018 erteilt. Am Führerschein findet sich das Datum 16.01.2018.

Mit Bescheid vom 04.07.2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, entzog die belangte Behörde dem Bf gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG die kosovarische Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L und T, ab 06.07.2023 (= Zustellung des Bescheids), weil er zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Lenkberechtigung seinen Hauptwohnsitz in Österreich und nicht im Kosovo, im Ausstellungsstaat des Führerscheins hatte. Weiters sprach die Behörde aus, dass der Bf den kosovarischen Führerschein, ausgestellt am 17.01.2018 unter Zl: 1012667473, unverzüglich bei der Behörde abzuliefern habe. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wies mit Erkenntnis vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP, die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet ab. Das Erkenntnis erwuchs mit dessen Zustellung am 13.09.2023 in Rechtskraft.

Am 03.03.2025 um 13:00 Uhr lenkte der Bf in der Gemeinde Bad Leonfelden einen PKW auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Im Rahmen einer Anhaltung und Kontrolle durch Organe der C__ wies der Bf einen kosovarischen Führerschein mit der Nr. DL31471510, ausgestellt am 24.07.2023 von der Behörde MPB/MUP/MIA, gültig bis 16.01.2028, vor.
Mit dem eingangs dargestellten Bescheid vom 12.05.2025 entzog die belangte Behörde erneut gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG die kosovarische Lenkberechtigung des Bf für die Klassen B1, B, M, L und T.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Gericht vorliegenden unter II.1. erwähnten Akten.
Dass der im Jahr 2025 – hier gegenständliche Führerschein – auf Grundlage der ursprünglich am 16.01.2018 erteilten Lenkberechtigung ausgestellt wurde, ergibt sich zweifelsfrei aus der dem Führerscheindokument, insbesondere dessen Rückseite, auf welcher das ursprüngliche Erteilungsdatum ausgewiesen ist. Weiters ergibt sich aus dem Ausstellungsdatum, dass das Dokument am 24.07.2023, also während des anhängigen Beschwerdeverfahrens, ausgestellt wurde.

Fraglich ist, ob gegenständlich Sachidentität vorliegt. Die Beurteilung, ob eine entschiedene Sache vorliegt, stellt eine Rechtsfrage dar (vgl. etwa VwGH 15.04.2024, Ra 2024/05/0011).

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1. Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder

Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Grundsätzliches zu § 68 Abs. 1 AVG:

§ 68 Abs. 1 AVG zielt in erster Linie darauf ab, die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache" ohne nachträgliche Änderung (d.h. bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (VwGH 02.08.1996, 94/02/0364; 25.04.2003, 2000/12/0055; 24.01.2006, 2003/08/0162 uvm.).

Die Anwendbarkeit der Bestimmung setzt das Vorliegen eines „der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides" voraus. Gemeint sind Bescheide, die mit ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des AVG nicht oder nicht mehr bekämpft werden können und somit in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. VwGH 21.05.2012, 2009/10/0178; 23.04.1991,90/07/0118). Der Eintritt der formellen Rechtskraft wird weder durch Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den VfGH noch durch Erhebung einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision an den VwGH gehindert (VwGH 13.03.2009, 2005/12/0175; 16.05.1989, 89/11/0123).

Die formelle Rechtskraft eines Bescheids bringt seine materielle Rechtskraft mit sich (VwGH 14.09.1979, 2196/78). Unter materieller Rechtskraft ist die Unabänderlichkeit/Unwiderrufbarkeit und Unwiederholbarkeit eines Bescheids zu verstehen. Sie soll verhindern, dass eine bereits entschiedene Sache ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage neu aufgerollt wird und bewirkt die Bindung der Parteien und Behörden an den formell rechtskräftigen Bescheid (vgl. etwa VwGH 02.08.1996, 94/02/0364; 28.11.1991, 90/06/0172).

Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist der konkrete Norminhalt des in Frage stehenden Bescheides, d.h. der im Bescheid getroffene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden

hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde gestützt hat (VwGH 04.04.2001, 98/09/0041; 23.04.2003, 2000/08/0040).

Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat (VwGH 08.05.2008, 2004/06/0227; 26.02.2004, 2004/07/0014 uvm.). Bei der Beurteilung der Identität der Sache ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Bei der Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne dabei dessen sachliche Richtigkeit nochmals zu überprüfen, weil die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anderslautenden Bescheides zumindest möglich ist (VwGH 24.01.2012, 2008/18/0422).

IV.2. Zur Feststellung, dass dem Bf seit der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheids vom 04.07.2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, keine „neue" Lenkberechtigung erteilt wurde:

Dem Bf wurde laut Aktenlage die kosovarische Lenkberechtigung für die Klassen B1, B, M, L und T am 16.01.2018 erteilt und am 17.01.2018 ein Führerschein ausgestellt. Da der Beschwerde gegen den Entziehungsbescheid der belangten Behörde vom 04.07.2023 keine aufschiebende Wirkung zukam, wurde der behördliche Bescheid mit dessen Zustellung am 06.07.2023 vollstreckbar und mit der Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP, erwuchs die Entziehung der Lenkberechtigung in Rechtskraft.

Der am 03.03.2025 vom Bf vorgewiesene Führerschein wurde am 24.07.2023 auf Grundlage der ihm im Jänner 2018 erteilten kosovarischen Lenkberechtigung ausgestellt. Es handelt sich damit um keinen Neuerwerb der Lenkberechtigung, sondern wurde dem Bf am 24.07.2023 lediglich ein kosovarischer Führerschein ausgestellt, welcher die zu diesem Zeitpunkt bereits entzogene Lenkberechtigung vom 16.01.2018 dokumentiert. Zudem erfolgte die Ausstellung des Führerscheindokuments während des anhängigen Beschwerdeverfahrens und vor Ergehen des Erkenntnisses vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP. Die Entziehung der ursprünglich am 16.01.2018 erteilten Lenkberechtigung bezieht sich naturgemäß

auf alle auf dieser Grundlage ausgestellten Führerscheindokumente, die gemäß § 29 Abs. 3 FSG unverzüglich bei der Behörde abzuliefern sind.

IV.4. Entschiedene Sache:

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Rechtsprechung – hier zum Führerscheinrecht – Folgendes aus:

„Die Rechtskraft einer Entscheidung steht einer weiteren Entscheidung in derselben Sache entgegen. Gegenstand der Rechtskraft ist nur der konkrete Norminhalt der infrage stehenden Entscheidung, d.h. der Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch die Entscheidung ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt (vgl. VwGH 23.04.2003, 2000/08/0040). […]" (VwGH 26.11.2020, Ra 2020/11/0199).

Gegenstand des Bescheids der belangten Behörde vom 04.07.2023, GZ: BHUUVerk-2023-225524/1-KOR, wie auch des Beschwerdeverfahrens zu GZ: LVwG-652864, war die Entziehung der dem Bf im Jänner 2018 erteilten kosovarischen Lenkberechtigung des Bf für die Klassen B1, B, M, L und T unter Heranziehung des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG, zumal er das für den Erwerb der Lenkberechtigung im Kosovo erforderliche Wohnsitzkriterium nicht erfüllte. Mit Zustellung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP, am 13.09.2023 an den Bf, erlangte die Entziehung der kosovarischen Lenkberechtigung Rechtskraft.

Obgleich rechtskräftig über die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf abgesprochen wurde, und dem Bf keine neue (andere) Lenkberechtigung erteilt, sondern nur ein neues Führerscheindokument ausgefolgt wurde, entschied die belangte Behörde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 12.05.2025 neuerlich über dieselbe Verwaltungssache, indem sie die kosovarische Lenkberechtigung des Bf unter Heranziehung des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG erneut entzog. Seit der Rechtskraft des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 04.09.2023, GZ: LVwG-652864/2/JP, haben sich jedoch weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert, sondern ergibt sich unzweifelhaft, dass die Lenkberechtigung des Bf nach Ausstellung des in Rede stehenden Führerscheins vom 24.07.2023 rechtskräftig und dauerhaft entzogen wurde. Für die neuerliche Entziehung der Lenkberechtigung des Bf, basierend auf der gleichen Sach- und Rechtslage, bestand unter Bedachtnahme auf § 68 Abs. 1 AVG und die zitierte Judikatur zum Führerscheinrecht daher kein Raum.

„Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung (nicht einmal eine gleichlautende) in dieser Sache ergehen. […]" (VwGH 20.01.2025, Ra 2022/20/0229)

„Bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage liegt gemäß § 68 Abs. 1 AVG das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache vor; nur eine wesentliche Änderung des Sachverhalts - nicht bloß von Nebenumständen - kann demnach zu einer neuerlichen Entscheidung führen, ebenso wie nur eine Änderung jener Rechtsvorschriften, die ‚tragend' für die frühere Entscheidung waren, das Hindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache beseitigen kann." (VwGH 19.10.2001, 2001/02/0169)

„Mit der Entscheidung über eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache hat die Berufungsbehörde eine ihr nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch genommen und dadurch ihre Entscheidung mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit behaftet." (VwGH 25.06.2014, 2012/07/0075; 25.06.2009, 2006/07/0105)

Die belangte Behörde konnte demzufolge nicht neuerlich über die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf entscheiden. Einer nochmaligen Entscheidung stand das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen.
Unter Verweis auf die dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 68 Abs. 1 AVG ist der bekämpfte Bescheid daher wegen entschiedener Sache aufzuheben.
Die sich daraus ergebende Unzuständigkeit der belangten Behörde war vom Verwaltungsgericht von amtswegen aufzugreifen.

Bei diesem Ergebnis muss auf die konkreten Beschwerdebehauptungen und Vorbringen des Bf nicht näher eingegangen werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Begründung des gegenständlichen Erkenntnisses zitiert wurde, nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die

Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl